

KOMPASS

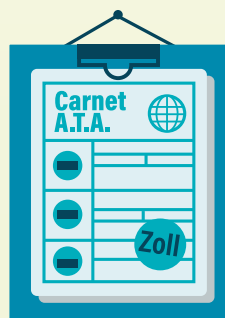
NOV 25

DER WEGWEISER FÜR EXPORTWELTMEISTER

TOP-THEMA

Carnet A.T.A. – der „Reisepass“
für Waren für die
vorübergehende Verwendung

► Seite 8



Präferenzen

Diese Wertregelungen im
Präferenzrecht müssen Sie
zwingend kennen

► Seite 15

Zollprüfung

Finden Sie den Fehler vor dem
Zollprüfer und verhindern Sie
dadurch hohe Nachzahlungen

► Seite 26



Ihre ZOLEX-Experten



Karsten Draeck vereint als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.



Svenja Sausen ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.



Holger Schmidbaur konnte durch sein Studium bei der Bundeszollverwaltung und späteren Einsatz als Zollbeamter die verschiedenen Rechtsbereiche von der Pike auf erlernen. Als Regional Head of Customs Europe organisiert und steuert er aktuell mit seinen 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verschiedenen Länder dieser Region. Vor dieser Funktion hat er als Zoll- und Außenwirtschaftsordinator in der Automobilbranche 27 europäische Werke betreut bzw. als Global Customs & Trade Manager in der Schweiz eine neu geschaffene Stelle mit fachlicher Expertise ausgefüllt und eine Organisation geschaffen. Als Inhaber des Allgäuer Zoll & Verbrauchsteuer Zentrums berät er Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen.



Julianna Straib-Lorenz Plötzliche Nachzahlungen, Prüfungen und Lieferstopps treffen viele Unternehmen schwer. Lassen Sie uns gemeinsam Lösungen finden, bevor es teuer wird. Nicht sicher, ob alles passt? Ich biete Ihnen einen kurzen Check und eine fundierte Einschätzung an – eine kurze Mail an den Verlag genügt. Julianna Straib-Lorenz – Ihre Unternehmensberaterin, Autorin und Dozentin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung.



Sabine Wazlawik ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und des Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leser*in mit ihren praktischen Tipps.

Fragen Sie die Expertin

?!

Sie haben eine konkrete Frage?
**Wenden Sie sich gerne direkt an unsere
 Expertin. Wir helfen Ihnen weiter!**

✉ julianna@kompass-export.de



Vorübergehend verreist

Liebe Exportverantwortliche,

für einen anstehenden Urlaub musste ich kürzlich einen neuen Reisepass beantragen und war zunächst genervt davon, dass alles so lange dauert. Schließlich will ich ja nur Urlaub machen und nicht gleich auswandern. Der Termin auf dem Amt mit der leicht pedantischen Sachbearbeitung, die richtigen Papiere, die Wartezeit, eine Vollmacht für die Abholung ... alles dauert. Aber Grenzübertritte sind eben eine sensible Sache, und damit ich am Ende ein gültiges Ausweisdokument in den Händen halten kann, mit dem ich für meinen Urlaub unkompliziert ein- und wieder ausreisen darf, müssen alle Details stimmen. Da ist Sorgfalt durchaus angebracht! Die Zeit, die in die Erstellung meines Reisepasses geht, ist Zeit, die ich mir am tatsächlichen Reisetag spare, weil mein Ausreisedokument alle wichtigen Informationen glaubhaft vorweist.

Für Ware, die (ähnlich wie ich) nur vorübergehend „verreist“, gibt es ebenfalls eine Art „Reisepass“: das

Berit Schmitz-Beckers,
Produktmanagerin mit einer
Begeisterung für Kommunikation
und interkulturelle Kompetenz

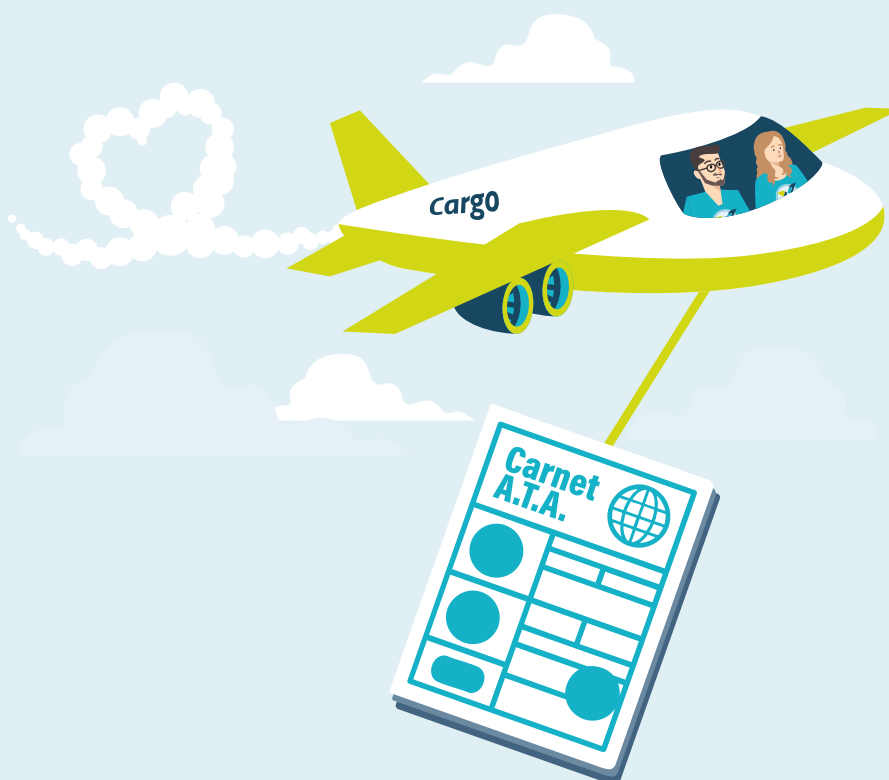


Carnet A.T.A. Damit können Waren, die nur kurzzeitig in einem anderen Land verwendet werden sollen, zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei eingeführt werden. Wie das genau geht und für welche Waren das zutrifft, lesen Sie auf Seite 8. Und beim Lesen vergeht jede Wartezeit bekanntlich viel schneller. Viel Spaß!

Herzliche Grüße

Berit Schmitz-Beckers

PS: Sie haben eine konkrete Rückfrage zu einem Artikel oder einem Themengebiet aus dem Bereich Zoll & Export? Unsere Expertin Julianna Straib-Lorenz hilft Ihnen gerne weiter: julianna@kompass-export.de



Inhalt

3 Editorial

Kurz & Knackig

5 Die General Product Safety Regulation für mehr Verbraucherschutz trat am 13.12.2024 in Kraft

6 Kritische Rohstoffe und die Strategie der EU: der Critical Raw Materials Act (CRMA)

Top-Thema

8 Carnet A.T.A. – der „Reisepass“ für Waren für die vorübergehende Verwendung

Präferenzen

15 Diese Wertregelungen im Präferenzrecht müssen Sie zwingend kennen

Ländersteckbrief

22 Zentralafrikanische Republik

Zollprüfung

26 Finden Sie den Fehler vor dem Zollprüfer und verhindern Sie dadurch hohe Nachzahlungen

Leserfrage

30 „Wie gehe ich vor, wenn ich die Worst-Case-Wertermittlung in unserem Unternehmen einführen möchte?“

Arbeitshilfe des Monats

32 Genehmigungsarten im Export: Verschaffen Sie sich einen Überblick über die BAFA-Verfahren

Englisch- und Vokabeltraining

34 From salt to saunas: The global wellness economy is worth trillions

IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Kontakt** 0228-9550-160 (Kundendienst)

E-Mail berit@kompass-export.de **Internet** www.kompass-export.de **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Produktmanagement** Berit Schmitz-Beckers, Bonn **Layout und Grafik** Viploria, München; Kreativbüro 2D, Magdeburg **Redaktion** Julianna Straib-Lorenz, Bühl **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **ISSN** 2700-9165; Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Kompass“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. „Kompass“ ist eine Marke von ZOLEX.



Die General Product Safety Regulation für mehr Verbraucherschutz trat am 13.12.2024 in Kraft

Die neue General Product Safety Regulation (GPSR) ersetzt die derzeitige Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie. Den Verbrauchern soll die neue Verordnung mehr Rechte bringen und mehr Schutz bieten.

Von Kerstin Velhorst

Die neue Richtlinie gilt seit 13.12.2024 für alle Non-Food-Produkte und für alle Vertriebskanäle gleichermaßen. Darin ist auch der Onlineversand eingeschlossen. Die neue General Product Safety Regulation bietet:

- neue Kriterien zur Beurteilung der Produktsicherheit, auch für sogenannte smarte Produkte wie Handys und
- verbesserte Regeln für die Rücksendung und den Rückruf von Waren.

Für die Anbieter bedeutet das einen Mehraufwand in puncto Sicherheit und Rückverfolgung beim Vertrieb. Der Gesetzgeber möchte somit die Anbieter von Non-Food-Produkten mehr in die Pflicht nehmen. Bußgelder und Strafen sollen bei der Durchsetzung helfen.

Hier finden Sie den Link zu der Richtlinie, der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (2023) | EUR-Lex (europa.eu):

<https://bit.ly/4hQFcau>



Kritische Rohstoffe und die Strategie der EU: **der Critical Raw Materials Act (CRMA)**

Kritische Rohstoffe sind unverzichtbar für die Technologien von morgen. Von der Elektromobilität über erneuerbare Energien bis hin zur digitalen Transformation. Ohne Rohstoffe wie Lithium und Kobalt läuft nichts! Doch die EU steht vor einer großen Herausforderung: Die Abhängigkeit von Importen, primär aus China, gefährdet die wirtschaftliche Stabilität. Mit dem Critical Raw Materials Act (CRMA) hat die EU eine Strategie entwickelt, um die Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu sichern und die eigene Wirtschaft zu stärken. Erfahren Sie hier alles Wissenswerte für Ihren Importalltag.

Von Markus Graef

Die Bedeutung kritischer Rohstoffe

Kritische Rohstoffe sind für Innovation und Fortschritt unverzichtbar. Ihre Anwendungen sind vielfältig:



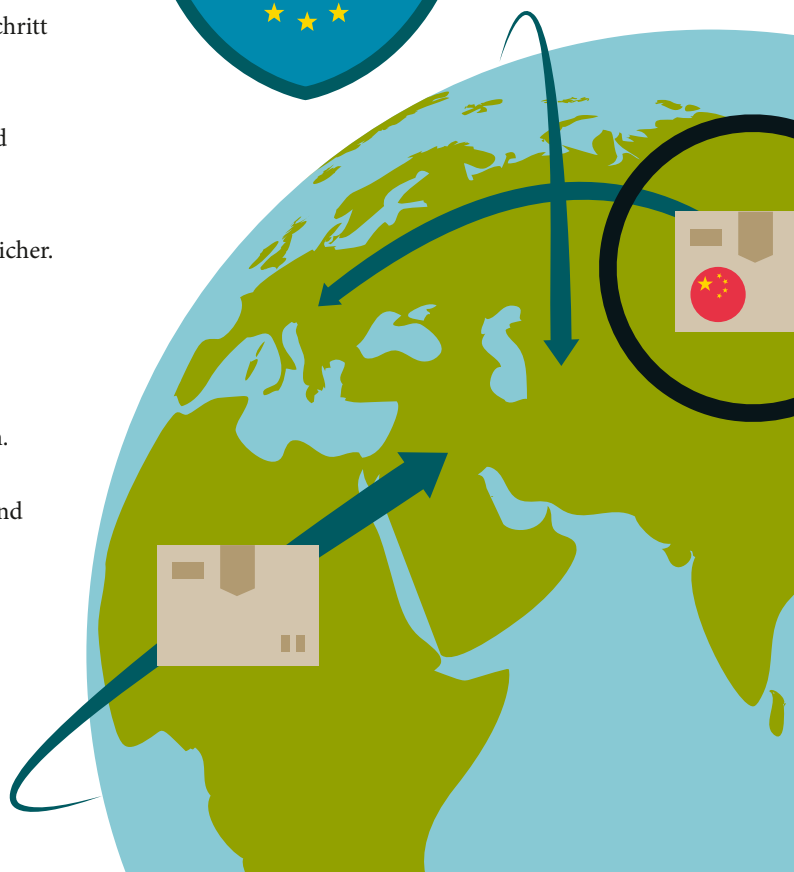
Energie: Lithium und Kobalt sind entscheidend für die Herstellung von Batterien, insbesondere für Elektrofahrzeuge und Energiespeicher.



Technologie: Seltene Erden sind unverzichtbar für die Herstellung von Elektronik, Displays und anderen Hightech-Anwendungen.



Medizin: Bestimmte Rohstoffe sind unverzichtbar für die Medizintechnik, z. B. für Röntgengeräte und diagnostische Tests.



Herausforderungen bei der Rohstoffsicherung



Geopolitische Risiken: Die Dominanz Chinas bei der Verarbeitung kritischer Rohstoffe birgt erhebliche Risiken für die EU. Der Großteil der Produktion und Verarbeitung findet außerhalb der EU statt, was zu einer starken Abhängigkeit führt.



Genehmigungspflichten in China: Die chinesische Regierung hat am 15.8.2024 eine Liste von Gütern veröffentlicht, die nur mit Genehmigung exportiert werden dürfen. Darunter finden sich wichtige Rohstoffe wie Antimon, Gallium und Germanium, deren Exportmengen aufgrund der Bearbeitungszeiten für Genehmigungen drastisch reduziert wurden. Exporteure in China müssen bei Exportvorhaben eine Vielzahl von Informationen vorlegen, darunter den entsprechenden Exportvertrag und eine Präsentation des europäischen Importeurs oder Endverwenders.



Umwelt- und Sozialstandards: Die Bedingungen, unter denen Rohstoffe abgebaut werden, sind oft inakzeptabel. Der Rohstoffabbau kann zu erheblichen Umweltschäden und sozialen Konflikten führen, die die Akzeptanz von Projekten in der EU gefährden.

Das Maßnahmenpaket der EU: der Critical Raw Materials Act (CRMA)

Um Risiken zu minimieren und eine stabile Rohstoffversorgung zu gewährleisten, hat die EU die Verordnung 2024/1252 (CRMA) eingeführt. Ziel ist es, die Verfügbarkeit kritischer und strategischer Rohstoffe sicherzustellen. Nicht nur für den Binnenmarkt, sondern auch für den grünen und digitalen Wandel sowie für Verteidigungs- und Raumfahrtanwendungen.

Die CRMA legt die folgenden zentralen Richtlinien fest:

Mindestens 10 % des jährlichen Verbrauchs sollen in der EU gefördert werden.

40 %

Mindestens 40 % des Jahresverbrauchs sollen in der EU verarbeitet werden.

25 %

Mindestens 25 % des Jahresverbrauchs sollen aus Recycling stammen.

65 %

Nicht mehr als 65 % des Jahresverbrauchs der EU sollen aus einem einzigen Drittland stammen.

<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/2024-05-03>

Die spezifischen Rohstoffe, die die EU als kritisch oder strategisch eingestuft hat, sind in den Anhängen I und II der Verordnung EU 2024/1252 aufgeführt – insgesamt 17 strategische und 34 kritische Rohstoffe.

17

34



Carnet A.T.A. – der „Reisepass“ für Waren für die vorübergehende Verwendung

Mit dem Carnet A.T.A. können Sie Waren zur vorübergehenden Verwendung zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei einführen. Das Carnet A.T.A. gilt als eine Art „Reisepass“ für Waren und ermöglicht eine unkomplizierte Abwicklung an den Zollstellen, ohne dass separate Zolldokumente des jeweiligen Einfuhr- bzw. Ausfuhrlandes erforderlich sind. Die Abfertigung ist mittlerweile in 77 Ländern möglich. In diesem Leitfaden erfahren Sie Schritt für Schritt, wie Sie das Carnet A.T.A. beantragen und welche Vorteile es Ihnen bietet.

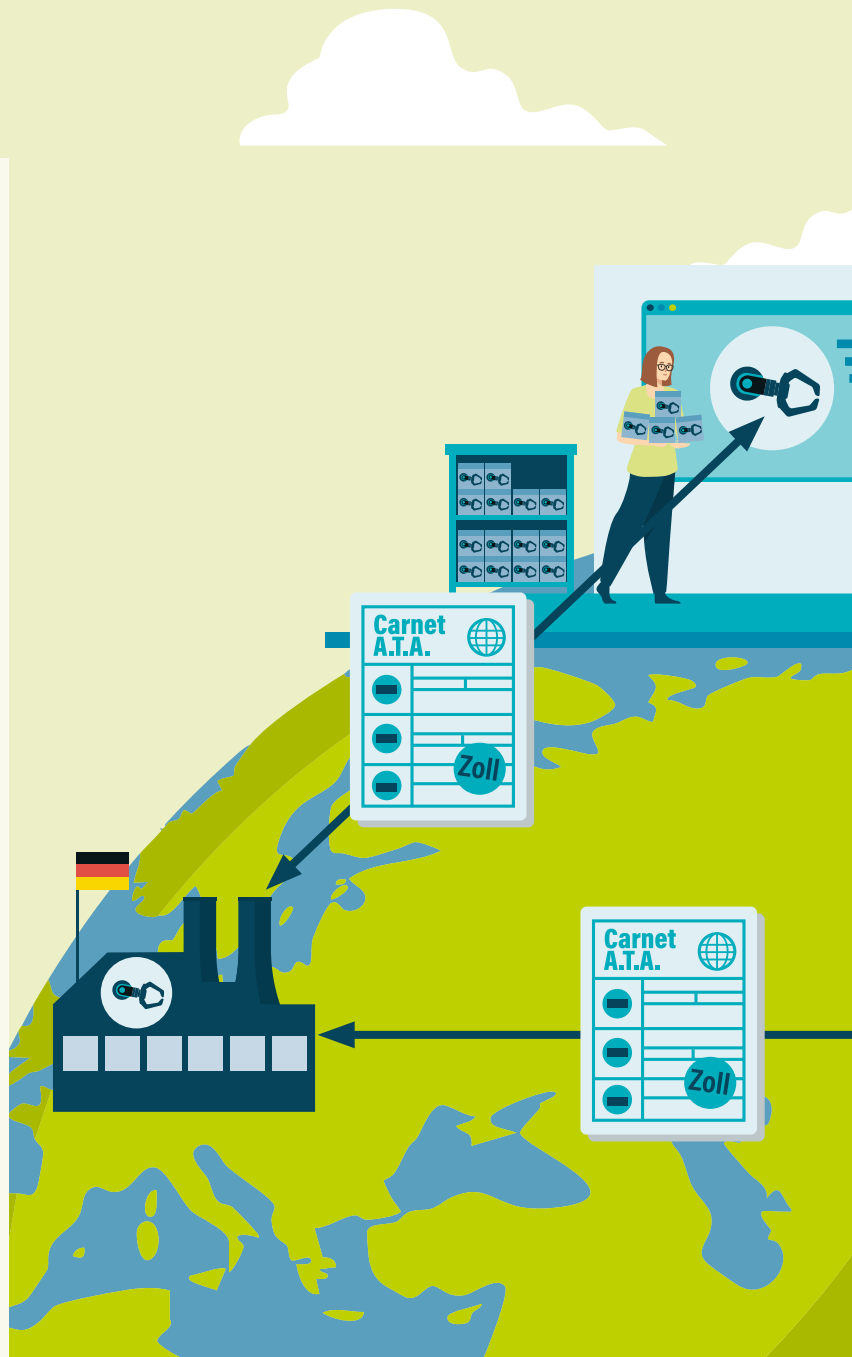
Von Julianna Straib-Lorenz

In diesen Fällen können Sie ein Carnet A.T.A. nutzen

Das Carnet A.T.A. eignet sich besonders für den vorübergehenden Export von Waren, die für eine begrenzte Zeit in einem anderen Land verwendet werden sollen:

- **Messen und Ausstellungen:** die Lieferung von Produkten oder Mustern für eine zeitlich begrenzte Präsentation auf internationalen Messen
- **Berufsausrüstung:** für technische Geräte, Werkzeuge oder andere Berufsausrüstungen, die vorübergehend im Ausland verwendet werden, z. B. bei Montagen oder Reparaturen
- **Warenproben für kommerzielle Zwecke:** für die Erprobung oder Demonstration Ihrer Produkte bei Ihren ausländischen Kunden vor Ort

Das Carnet A.T.A. fungiert dabei als „Reisepass“ für Waren, der die Ein- und Ausreise in die teilnehmenden Länder ohne gesonderte Zollformalitäten und Einfuhrabgaben ermöglicht.



Diese Voraussetzungen benötigen Sie für die Nutzung

Das Carnet A.T.A. ist für die vorübergehende Verwendung bestimmt und nur unter den folgenden, bestimmten Voraussetzungen gültig:

- **Zulässige Waren:** Das Carnet A.T.A. darf nur für Waren verwendet werden, die nicht verändert und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wieder in das Ursprungsland zurückgeführt werden. Es eignet sich nicht für Verbrauchswaren oder Waren, die entgeltlich überlassen werden sollen. Außerdem muss es sich um Unionswaren handeln.
- **Gültigkeit:** Ein Carnet A.T.A. ist maximal 12 Monate gültig. Innerhalb dieses Zeitraums können die Waren mehrmals ein- und ausgeführt werden. Wichtig ist, dass die Waren vor Ablauf der Gültigkeit wieder in das Ausstellungsland zurückkehren.
- **Zollanforderungen:** Bei jeder Ein- und Ausfuhr müssen die entsprechenden Blätter des Carnet A.T.A. von den Zollstellen abgestempelt werden. Die Einhaltung der Fristen und die korrekte Führung des Carnets sind entscheidend, um Verstöße zu vermeiden.

So beantragen Sie ein Carnet A.T.A.

1. Registrierung auf e-ata.de

Die Beantragung eines Carnet A.T.A. beginnt mit der Registrierung auf **e-ata.de**. Die Anmeldung erfolgt über Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK).



2. Antragstellung

Der Antrag enthält detaillierte Angaben zu den zu transportierenden Waren, wie z. B. Seriennummern, Wert, Art und Verwendungszweck. Diese Angaben müssen vollständig und korrekt sein, um eine reibungslose Abwicklung an den Zollstellen zu gewährleisten.



3. Abgabe und Freigabe

Nach der Antragstellung wird der Antrag elektronisch an die IHK übermittelt. Diese prüft die Angaben und gibt das Carnet frei. Danach müssen Sie das Carnet unterschreiben und bei Ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit Ihren Waren vorführen.



TIPP:

Das Carnet A.T.A. wird von der zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgestellt und verwaltet. Sie prüft alle Angaben und stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Nutzung des Carnets erfüllt sind.



Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Carnet-Blätter und ihre Verwendung

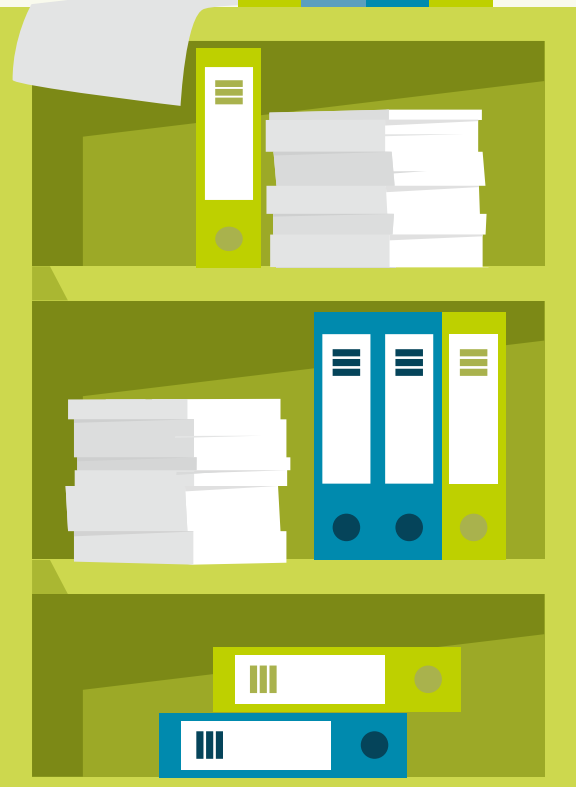
Ein Carnet A.T.A. besteht aus verschiedenen Blättern, die bei den jeweiligen Ein- und Ausfuhren abgestempelt werden müssen:

- **Ausfuhrblätter:** für die vorübergehende Ausfuhr der Waren beim Verlassen der EU
- **Einfuhrblätter:** notwendig für die Einreise der Waren in ein Drittland
- **Wiederausfuhrblätter:** für die Ausfuhr aus dem Bestimmungsland zurück ins Ursprungsland
- **Wiedereinfuhrblätter:** für die Wiedereinfuhr in die EU



TIPP:

Achten Sie auf eine ausreichende Anzahl von Blättern, da fehlende Exemplare zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führen können.



So gelingt Ihnen die Nämlichkeitssicherung

Die Nämlichkeitssicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Carnet A.T.A. Sie bezeichnet die Notwendigkeit, die Waren bei der Zollabfertigung eindeutig identifizieren zu können:

- **Dokumentation:** Bei der Ein- und Wiederausfuhr ist es wichtig, dass alle Angaben im Carnet A.T.A. eindeutig und nachvollziehbar sind. Dazu gehören die detaillierte Warenbeschreibung, Seriennummern sowie der Warenwert.
- **Zollkontrollen:** Die Zollbehörden haben das Recht, die Waren bei der Ein- und Ausfuhr zu kontrollieren. Das Carnet muss jederzeit vollständig und korrekt ausgefüllt sein, um eine schnelle Identifikation zu gewährleisten.
- **Bilder und Belege:** Bei wertvollen oder besonders hochwertigen Waren ist es ratsam, neben den schriftlichen Angaben auch Bilder der Waren beizufügen oder weitere Belege. Dies hilft den Zollbeamten, die Nämlichkeitssicherung schneller und einfacher durchzuführen.



Die Vorteile des Carnet A.T.A.

Die Verwendung des Carnet A.T.A. bietet zahlreiche Vorteile, insbesondere für Unternehmen, die regelmäßig international tätig sind:

- **Kostenersparnis:** Durch die Nutzung des Carnet A.T.A. entfallen Zölle und Einfuhrabgaben. Das spart den Unternehmen erhebliche Kosten, insbesondere, wenn wertvolle Güter transportiert werden.
- **Weniger Bürokratie:** Alle Zolldokumente werden in einem einzigen Carnet A.T.A. zusammengefasst. Damit entfällt der Aufwand, bei jedem Grenzübergang separate Zolldokumente ausfüllen zu müssen.
- **Flexibilität:** Das Carnet A.T.A. ist bis zu 12 Monate gültig und kann in dieser Zeit beliebig oft verwendet werden. Das macht es besonders attraktiv für Unternehmen, die mehrmals in ein Land reisen oder regelmäßig an internationalen Messen teilnehmen.

Die Ein- und Wiederausfuhr mit dem Carnet A.T.A.

Einfuhr und Wiederausfuhr der Waren

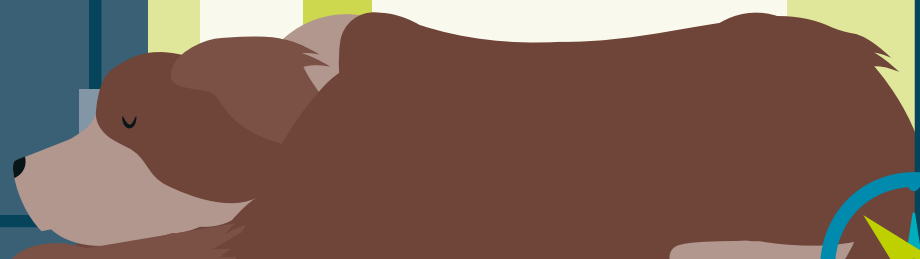
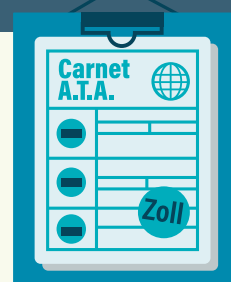
Bei der Einfuhr der Waren in ein Drittland wird das Einfuhrblatt des Carnet A.T.A. von der Zollstelle abgestempelt. Auch die Wiederausfuhr wird bei der entsprechenden Zollstelle dokumentiert. **Wichtig ist, dass die Waren innerhalb der Gültigkeitsdauer des Carnets wieder ausgeführt werden, damit keine Einfuhrabgaben anfallen.**

Ausfuhr und Wiedereinfuhr in das Ursprungsland

Bei der Rückkehr in das Ursprungsland wird das Wiedereinfuhrblatt vorgelegt. Dieses Dokument wird ebenfalls von der Zollstelle abgestempelt und bestätigt die Wiedereinfuhr der Waren. Damit ist das Verfahren der vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr abgeschlossen.

! ACHTUNG:

Bei der Verwendung des Carnet A.T.A. ist es wichtig, bei jedem Grenzübergang die entsprechenden Zollstempel zu erhalten. Fehlende Stempel können zu erheblichen Problemen führen, die eine Nachzahlung von Einfuhrabgaben oder sogar Bußgelder nach sich ziehen können.



Vertragsparteien und Akzeptanz des Carnet A.T.A.

Das Carnet A.T.A. wird in über 77 Ländern akzeptiert, darunter alle EU-Mitgliedstaaten sowie viele weitere wichtige Handelspartner weltweit. Dazu gehören beispielsweise die USA, Kanada, Australien, China und Japan. Eine detaillierte Liste aller Vertragsparteien des Carnet A.T.A. finden Sie auf der Internetseite des deutschen Zolls und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammern. Dies ist besonders wichtig, wenn Sie einen internationalen Warentransport in ein Land planen, bei dem Sie sich nicht sicher sind, ob das Carnet A.T.A. akzeptiert wird.

! ACHTUNG:

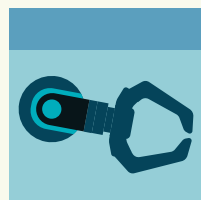
Für die Einfuhr und Wiederausfuhr nach Taiwan benötigen Sie ein Carnet C.P.D. Das Verfahren beruht auf dem Abkommen zwischen der EU und Taiwan und ist nur im Rahmen dieses Abkommens anwendbar.



Bei Zuwiderhandlung riskieren Sie Bußgelder!

Die Nichtbeachtung der Regeln für die Verwendung des Carnet A.T.A. kann schwerwiegende Folgen haben. Eine falsche oder verspätete Wiederausfuhr der Waren kann zur Nacherhebung von Zöllen und Einfuhrabgaben führen. Außerdem drohen Bußgelder, wenn Vorschriften nicht eingehalten werden. Um solche Unannehmlichkeiten zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Vorschriften genau eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere:

- **Pünktliche Rückführung der Waren:** Die Einhaltung der Rückführungsfristen ist entscheidend.
- **Vollständige Abstempelung des Carnets:** Bei jeder Ein- und Ausreise müssen die entsprechenden Seiten abgestempelt werden.



4 Tipps für die reibungslose Nutzung des Carnet A.T.A.

1. Vollständigkeit

Vergewissern Sie sich, dass alle Angaben im Carnet A.T.A. vollständig und korrekt sind.

2. Vorbereitung der Papiere

Für jede Ein- und Ausfuhr benötigen Sie das entsprechende Blatt. Vergewissern Sie sich, dass Sie genügend Blätter haben, um alle geplanten Ein- und Ausfuhr abdecken. Eine falsche Vorbereitung kann zu kostspieligen Verzögerungen führen.

3. Warenbeschreibung und Fotos

Beschreiben Sie die Waren ausführlich. Wenn keine Seriennummern vorhanden sind, sollten Fotos zur Identifizierung beigelegt werden. Diese Fotos sollten klar erkennbar sein und die Ware eindeutig wiedergeben.

4. Zollstempel nicht vergessen

Jeder Grenzübertritt muss mit einem Stempel im Carnet A.T.A. dokumentiert werden. Ohne entsprechende Stempel ist das Carnet ungültig und es kann zu erheblichen Problemen bei der Wiederausfuhr kommen.

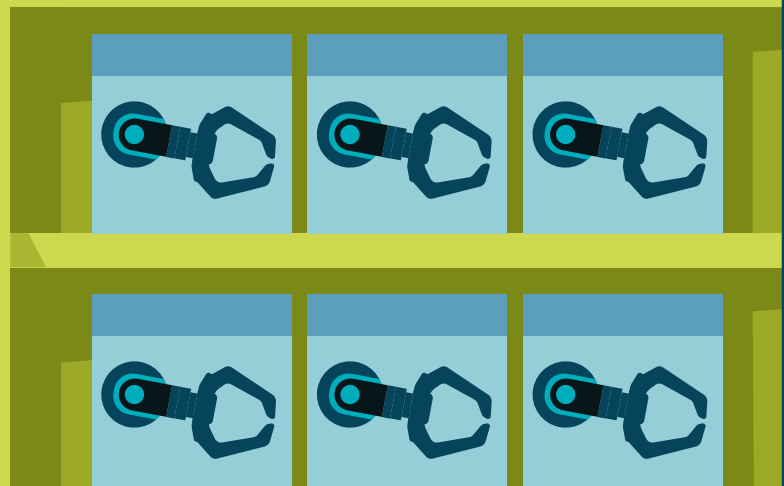
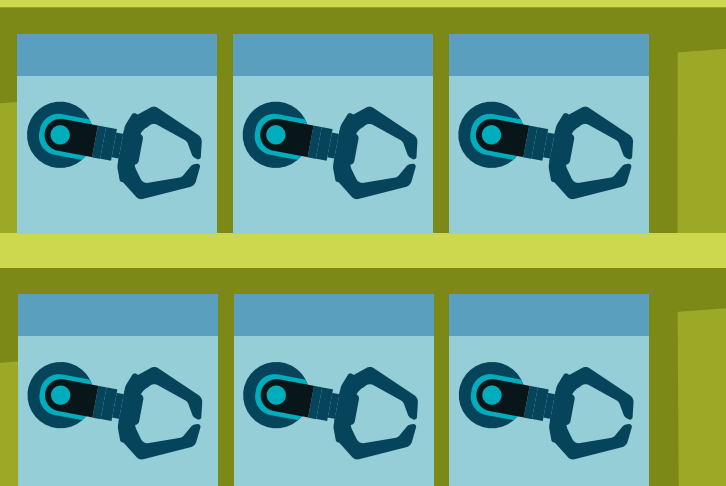


Die Gebühren und Grenzkontrollstellen

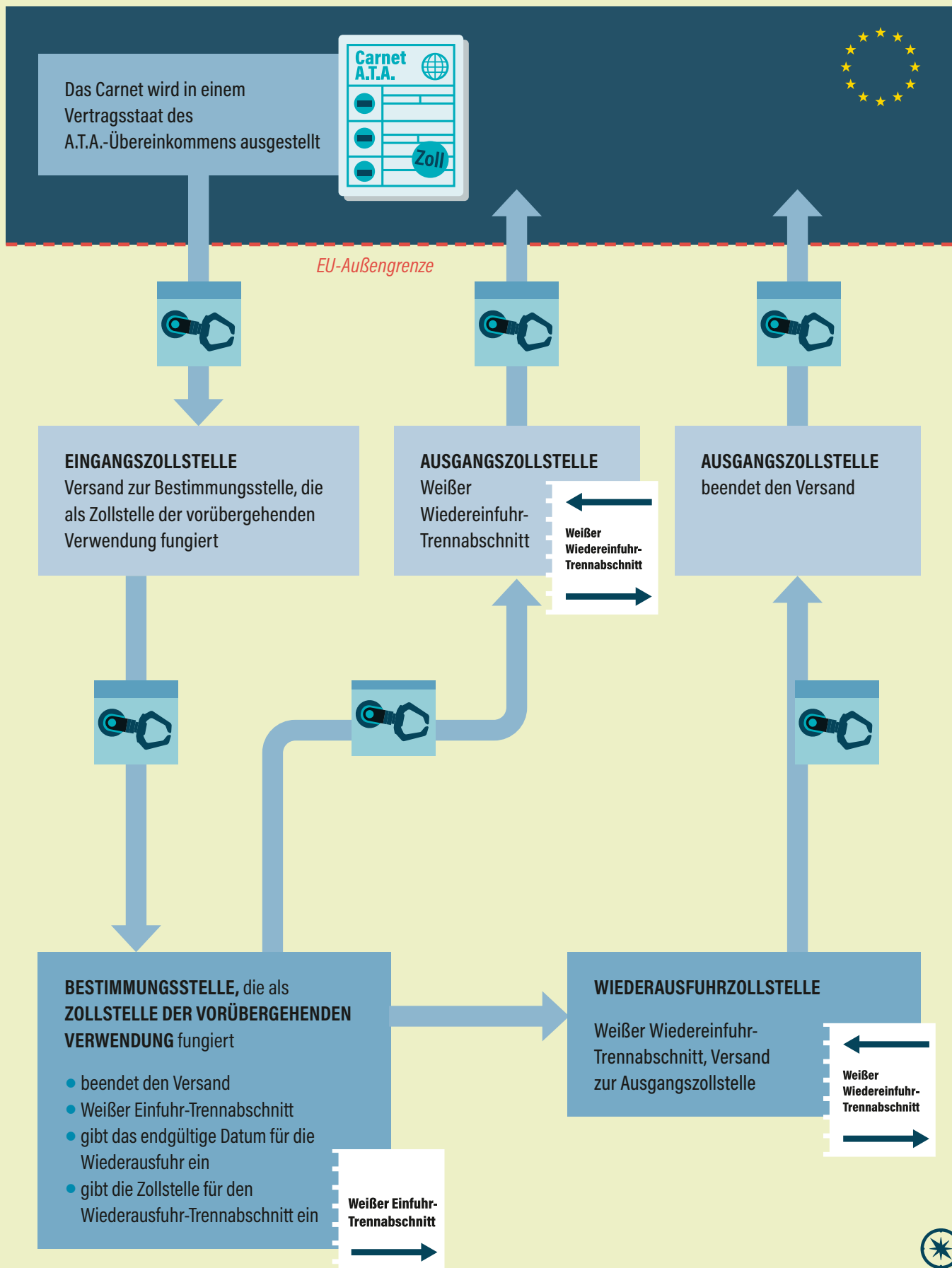
- Die Gebühren für die Ausstellung eines Carnet A.T.A. variieren je nach zuständiger IHK und liegen in der Regel zwischen 75 und 200 €.
- Die Ein- und Wiedereinfuhr der Waren muss über von der EU zugelassene Grenzkontrollstellen erfolgen. Eine Übersicht dieser Kontrollstellen finden Sie auf der Internetseite des deutschen Zolls.

★ FAZIT

Das Carnet A.T.A. bietet eine effiziente Lösung für Ihr Unternehmen, Ihre Waren vorübergehend ins Ausland zu bringen. Es ermöglicht Ihnen eine kostengünstige, einfache und zeitsparende Möglichkeit, Zollvorgänge abzuwickeln. Die Nutzung des Carnet A.T.A. reduziert Ihren administrativen Aufwand erheblich und erleichtert die Aus- und Wiedereinfuhr, besonders für zeitlich begrenzte Projekte und Veranstaltungen.



Überblick über den Zollprozess im Detail



Diese Wertregelungen im Präferenzrecht müssen Sie zwingend kennen

Die Wertklauseln im Präferenzrecht spielen eine zentrale Rolle, um den präferenziellen Ursprung von Waren zu bestimmen. Diese Klauseln legen fest, wie Unternehmen den Wert von Vormaterialien und den Ab-Werk-Preis ihrer Produkte berechnen müssen, um von den Zollvorteilen bei Exporten in Länder, mit denen die EU Freihandelsabkommen geschlossen hat, profitieren zu können. Hierbei gibt es einige Unterschiede und Herausforderungen, die Sie beachten müssen. Wir wollen im Folgenden kompakt und vollständig darstellen, was Sie als Verantwortlicher dabei beachten müssen.

Von Holger Schmidbaur

Die Grundlagen der Wertklauseln müssen Ihnen bekannt sein

Im präferenziellen Ursprungsrecht bestimmt die Wertklausel, wie hoch der Wert von Vormaterialien ohne Ursprung (d. h. aus Drittstaaten) sein darf, damit das Endprodukt

trotzdem als Ursprungsware der EU gilt. Die wichtigsten Elemente dabei sind:

- **Zollwert der Vormaterialien ohne Ursprung:** Dieser Wert muss gemäß den Vorschriften ermittelt werden, meist auf Grundlage des tatsächlich gezahlten Preises bei der Einfuhr.
- **Ab-Werk-Preis:** Das ist der Preis, der für das Endprodukt ab Werk gezahlt wird, ohne inländische Steuern und unter Berücksichtigung sämtlicher bei der Produktion entstandenen Kosten.



Die Unterschiede in den Wertklauseln verschiedener Abkommen sollten Sie kennen

Die Regelungen zur Wertklausel können sich je nach Handelsabkommen unterscheiden. Ältere Abkommen, wie das Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommen (RÜ), haben striktere Vorgaben und teilweise unklare Regelungen für bestimmte Fälle, wie etwa Lieferungen ohne Verkauf. Neuere Abkommen, wie das Handels- und Kooperationsabkommen (TCA) zwischen der EU und Großbritannien, bieten Unternehmen mehr Flexibilität, insbesondere in Bezug auf die Durchschnittspreiskalkulation und die Behandlung von Lohnfertigungen.

- **Ältere Abkommen:** Striktere Definitionen der Wertklausel, die teilweise keine Regelungen für Sonderfälle wie kostenlose Lieferungen vorsehen.



- **Neuere Abkommen:** Größere Flexibilität bei der Berechnung von Werten, z. B. sie erlauben Durchschnittspreise oder modernere Kalkulationsmethoden.



Nehmen Sie die Herausforderungen bei der Anwendung der Wertklauseln an

Sie und Ihr Unternehmen stehen vor folgenden Herausforderungen, wenn Sie die Wertklauseln korrekt anwenden wollen.

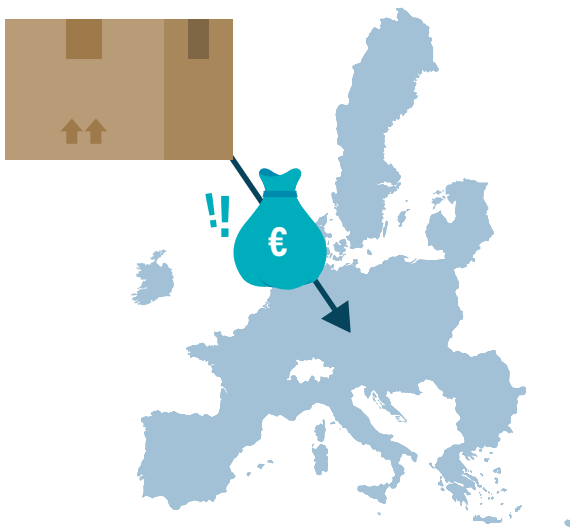
- **Unterschiedliche Berechnungsmethoden:** Die Wahl der richtigen Methode zur Berechnung des Zollwerts der Vormaterialien kann komplex sein, vor allem bei fehlenden Preisinformationen Ihres Lieferanten.
- **Fehlende Klarheit bei Sonderfällen:** In älteren Abkommen fehlen oft klare Regelungen für Sonderfälle, z. B. bei kostenlosen Lieferungen oder Lohnfertigungen. Dies kann zu Unsicherheiten darüber führen, welche Kosten in die Kalkulation einfließen müssen.
- **Flexibilität der neuen Abkommen nutzen:** Neuere Handelsabkommen bieten Möglichkeiten, z. B. die Anwendung von Durchschnittspreisen oder die Nutzung der Worst-Case-Methode. Diese Optionen erfordern jedoch eine genaue Abstimmung mit den Zollbehörden, um sicherzustellen, dass die Berechnungen korrekt sind und anerkannt werden.
- **Dokumentation und Nachverfolgbarkeit:** Sie und Ihr Unternehmen müssen sicherstellen, dass alle Berechnungen detailliert dokumentiert sind, insbesondere wenn Sie flexible Methoden wie die Durchschnittspreiskalkulation verwenden. Schließlich kann eine fehlende oder ungenaue Dokumentation zu Problemen bei Zollprüfungen führen.



Kennen Sie die Unterschiede zwischen Ab-Werk-Preis und Zollwert?

Der Ab-Werk-Preis und der Zollwert sind 2 zentrale Elemente der Wertklausel, aber ihre Berechnung unterscheidet sich.

- **Zollwert:** Dieser Wert wird für Vormaterialien ohne Ursprung festgelegt und basiert auf dem tatsächlich gezahlten Preis bei der Einfuhr in die EU. Fehlen genaue Preisinformationen, wird der erste feststellbare Preis verwendet.



- **Ab-Werk-Preis:** Dieser Preis umfasst alle Kosten, die bei der Herstellung des Endprodukts im Unternehmen anfallen, abzüglich inländischer Steuern. Besonders herausfordernd ist die Ermittlung dieses Werts bei Lohnfertigung oder bei kostenlosen Lieferungen, da hier kein Verkauf stattfindet und damit kein tatsächlicher Verkaufspreis vorliegt.



So wenden Sie die Wertklauseln korrekt an

Um die Wertklauseln im Präferenzrecht richtig anzuwenden, sind 3 Punkte besonders wichtig:

- Sie sollten die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Handelsabkommen verstehen – vor allem die Unterschiede zwischen älteren und neueren Abkommen müssen Ihnen bekannt sein.
- Wählen Sie die Kalkulationsmethoden korrekt, denn je nach Abkommen kann die Anwendung der Worst-Case-Methode oder der Durchschnittspreismethode sinnvoll sein.
- Es sollte eine konstruktive Kommunikation mit den Zollbehörden gepflegt werden. Stellen Sie eine enge Zusammenarbeit mit den Zollbehörden sicher. Die Abstimmung mit den Behörden ist oft notwendig, damit Ihre Prozesse verstanden und Ihre Kalkulation anerkannt wird.

★ FAZIT

Die Wertklauseln im Präferenzrecht sind komplex, da sie den Wert von Vormaterialien und den Ab-Werk-Preis in die Berechnung einbeziehen. Während ältere Abkommen oft striktere Vorgaben haben, bieten neuere Abkommen mehr Flexibilität. Die Hauptherausforderung für Sie besteht darin, die richtigen Berechnungen anzustellen, alle Kosten korrekt zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die angewendeten Methoden den Vorgaben der Zollbehörden entsprechen.

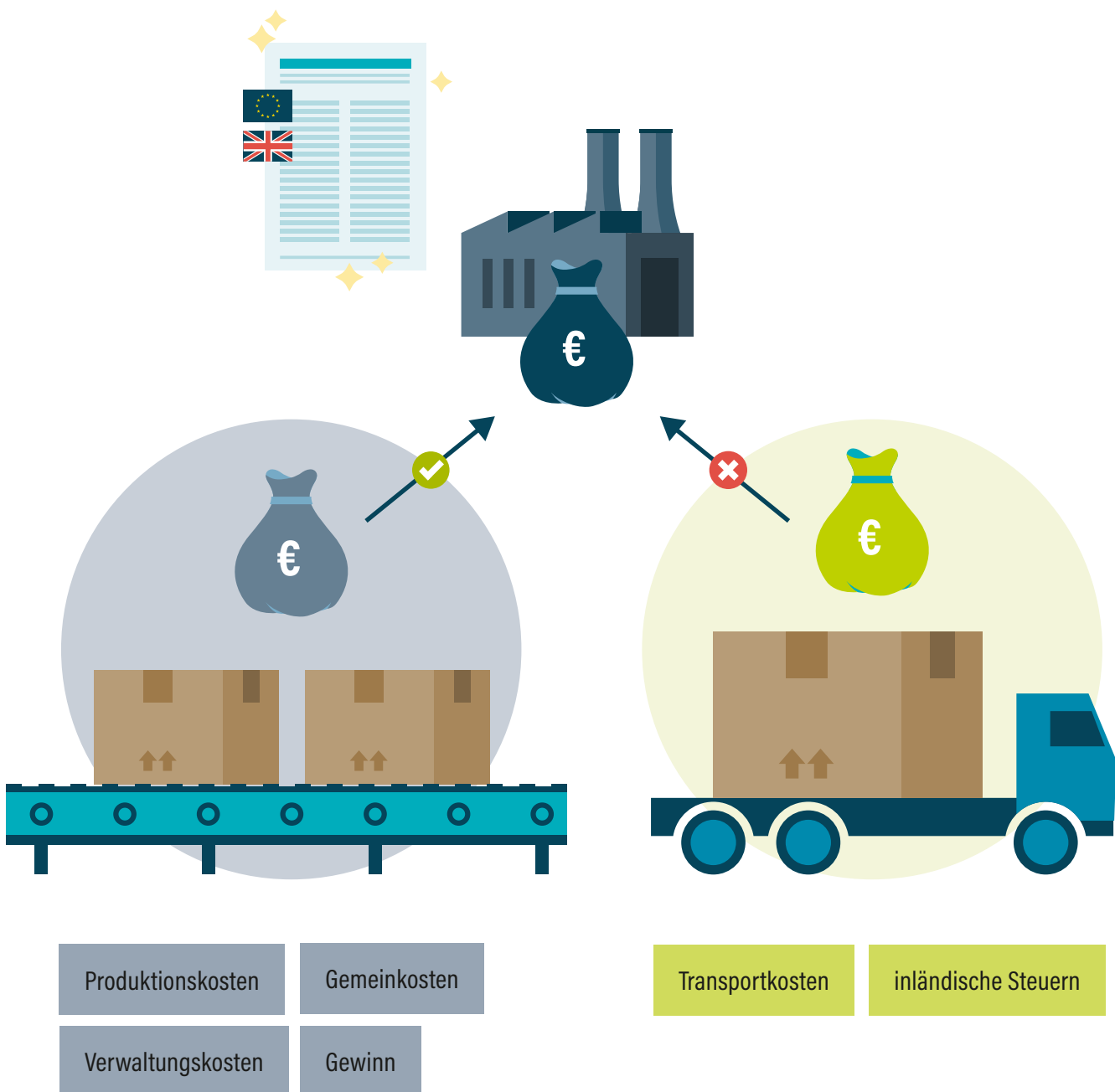
Sendungen ohne Verkauf (z. B. kostenlose Lieferungen)

Bei Sendungen ohne Kaufgeschäft, wie etwa bei kostenlosen Lieferungen im Rahmen von Garantiefällen, gibt es in älteren Präferenzregelungen, wie dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (RÜ), keine klare Definition, wie der Ab-Werk-Preis ermittelt werden soll.

Neuere Abkommen, wie das Handels- und Kooperationsabkommen (TCA) zwischen der EU und Großbritannien, enthalten hingegen Regelungen, die es ermöglichen, auch für solche Fälle eine Kalkulationsgrundlage zu bestimmen.

Der Ab-Werk-Preis wird hier so gebildet, dass er alle bei der Produktion angefallenen Kosten umfasst, einschließlich der Gemeinkosten, Verwaltungskosten und des Gewinns, jedoch ohne Transportkosten und ohne erstattbare inländische Steuern.

In diesen Fällen wird der Ab-Werk-Preis also auf Basis der Produktionskosten festgelegt, auch wenn kein direkter Verkauf stattgefunden hat. Diese Methodik ist auch auf ältere Abkommen übertragbar.



Sendungen an einen Lohnfertiger (Lohnfertigung)

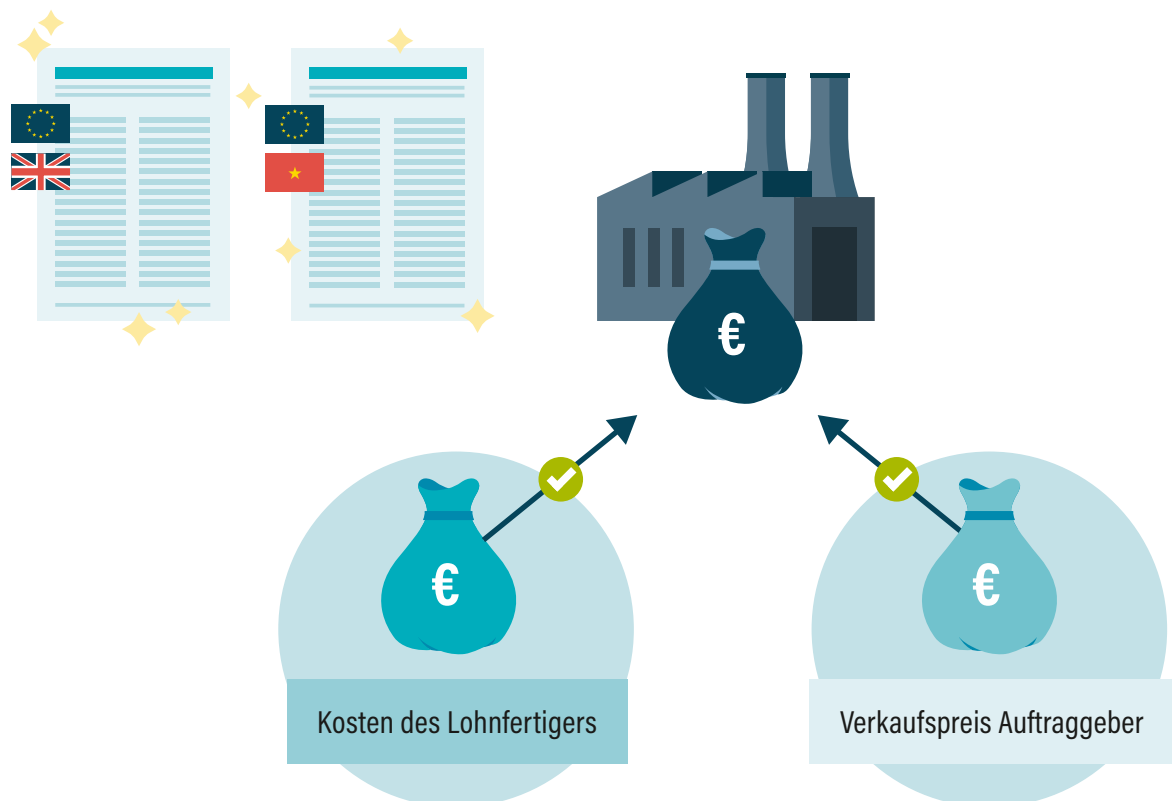
Bei der Lohnfertigung stellt sich die Frage, ob der Ab-Werk-Preis auf Grundlage des Verkaufspreises des Auftraggebers (z. B. das deutsche Unternehmen) oder auf den Kosten des Lohnfertigers basieren soll.

Nach der klassischen Regelung im RÜ wird der Ab-Werk-Preis so definiert, dass er den Preis enthält, der dem Hersteller gezahlt wird, der die letzte wesentliche Bearbeitung durchgeführt hat. In der Lohnfertigung wäre das also der Lohnfertiger. Doch da kein direkter Verkauf an den Lohnfertiger stattfindet, fehlen oft klare Preisangaben.

Moderne Abkommen, wie das TCA, erlauben hier mehr Flexibilität: Der Ab-Werk-Preis kann entweder auf Basis der Herstellungskosten des Lohnfertigers (inklusive eines ange-

messenen Gewinns) oder auf Grundlage des Verkaufspreises des Auftraggebers (also des Unternehmens, das den Lohnfertiger beauftragt) festgelegt werden. Diese Vorgehensweise ist besonders relevant bei Lieferungen in Länder, die durch neuere Handelsabkommen abgedeckt sind, wie Großbritannien oder Vietnam.

In beiden Fällen ermöglicht diese Flexibilität Ihnen bzw. Ihrem Unternehmen eine größere Bandbreite bei der Berechnung des Ab-Werk-Preises. Aus der Praxis empfiehlt sich, in Abstimmung mit den Zollbehörden zu entscheiden, welche Methode angewendet wird, um mögliche Unstimmigkeiten bei der Präferenzkalkulation zu vermeiden.



★ FAZIT

Sendungen ohne Verkauf: Der Ab-Werk-Preis wird auf Basis der Produktionskosten berechnet, auch ohne Verkaufstransaktion. Sendungen an einen Lohnfertiger: Der Ab-Werk-Preis kann entweder auf den Kosten des Lohnfertigers oder auf dem Verkaufspreis des Auftraggebers beruhen, je nach den spezifischen Regelungen des Handelsabkommens. In beiden Fällen ist es ratsam, die Berechnungsmethoden mit den Zollbehörden zu kommunizieren, um eine korrekte Präferenzkalkulation sicherzustellen.

Mit diesem internen organisatorischen Aufbau begegnen Sie der Komplexität

Als deutsches Unternehmen, das mit den Anforderungen der Präferenzkalkulation konfrontiert ist, sollten Sie strategi-

sche und organisatorische Elemente vorsehen. Mit folgenden Schritten können Sie sich optimal aufstellen.

Interne Kompetenz aufbauen

- **Schulung und Weiterbildung:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter umfassend im Bereich Präferenzrecht und Zollthemen geschult sind. Besonders wichtig sind Fachkenntnisse zu den Themen Wertklauseln, Ab-Werk-Preise und Ursprungsberechnung.
- **Spezialisten einsetzen:** Ernennen oder engagieren Sie Experten für Zollrecht und Präferenzregelungen, z. B. Zollbeauftragte, die regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen.

Effiziente Prozesse entwickeln

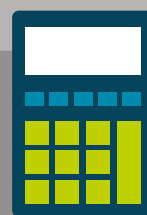
- **Standardisierte Abläufe:** Entwickeln Sie klare, standardisierte Abläufe zur Ermittlung von Zollwerten, Einkaufs- und Ab-Werk-Preisen. Diese sollten regelmäßig aktualisiert und überprüft werden.
- **Dokumentation und Nachverfolgbarkeit:** Implementieren Sie ein System, das die Berechnungen und Kalkulationen von Vormaterialien und Preisen genau dokumentiert, um jederzeit auf Nachfragen durch Behörden reagieren zu können.

Nutzung von Technologie und Software

- **Automatisierte Kalkulation:** Setzen Sie eine Software für die Berechnung der präferenziellen Ursprungsregeln ein. Diese sollte in der Lage sein, Ab-Werk-Preise, Zollwerte und Vormaterialkosten automatisch zu berechnen, idealerweise mit der Möglichkeit, Worst-Case-Szenarien zu simulieren.
- **Schnittstellen zu Einkauf und Zoll:** Integrieren Sie die Software mit den Einkaufssystemen, um aktuelle Einkaufspreise automatisch in die Präferenzkalkulation einfließen zu lassen. Auch eine Anbindung an Zoll- und Logistiksysteme ist sinnvoll.

Prüfung und Abstimmung mit Behörden

- **Regelmäßige Abstimmungen:** Halten Sie engen Kontakt zur Zollverwaltung und stimmen Sie spezielle Kalkulationsmethoden wie die Nutzung von Durchschnittspreisen oder die Worst-Case-Methode frühzeitig ab.
- **Auditierungen und interne Kontrollen:** Führen Sie regelmäßige interne Audits durch, um die Einhaltung der Präferenzregeln sicherzustellen. Dies kann spätere Unstimmigkeiten bei Zollprüfungen vermeiden.



Flexible Kalkulationsstrategien einführen

- **Worst-Case- und Durchschnittspreismethode:** Entwickeln Sie eine flexible Kalkulationsstrategie, die es Ihnen erlaubt, sowohl Worst-Case-Szenarien als auch Durchschnittspreismethoden anzuwenden, um sich auf schwankende Marktpreise oder veränderte Rahmenbedingungen einzustellen.
- **Regelmäßige Überprüfung:** Überprüfen Sie die Kalkulationen regelmäßig, um sicherzustellen, dass alle zugrunde liegenden Daten aktuell sind und den Anforderungen entsprechen.

Proaktive Anpassung an neue Handelsabkommen

- **Frühzeitige Anpassung:** Reagieren Sie proaktiv auf neue Freihandelsabkommen und deren Anforderungen, insbesondere wenn es um präferenziellen Ursprung und Zollwerte geht. Passen Sie Ihre internen Prozesse an, sobald neue Vereinbarungen wie das TCA (EU-Großbritannien) oder Abkommen mit anderen Ländern in Kraft treten.
- **Beratung einholen:** Holen Sie bei komplexen Fällen frühzeitig rechtlichen Rat, um sicherzustellen, dass Ihre Berechnungen und Methoden den Anforderungen entsprechen.

Risikomanagement implementieren

- **Risikobewertung:** Identifizieren Sie potenzielle Risiken, die bei der Präferenzkalkulation auftreten können, z. B. ungenaue Preisangaben oder falsche Einreihungen von Vormaterialien.

Klare Verantwortlichkeiten und Arbeitsanweisungen

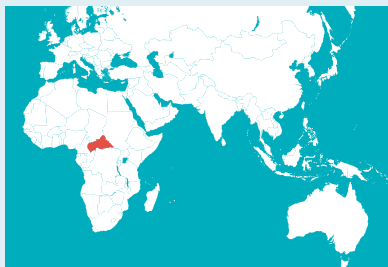
- **Zoll- und Präferenzteam einrichten:** Stellen Sie ein Team zusammen, das die Themen Präferenzrecht, Ursprungsregeln und Kalkulationen betreut. Diese Abteilung sollte verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und für den Kontakt zu Behörden sein.
- **Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuO):** Erstellen Sie verbindliche Arbeitsanweisungen, die den Prozess der Präferenzkalkulation detailliert beschreiben. Diese sollten auch die Anforderungen an die Dokumentation und die Nutzung von Kalkulationsmethoden umfassen.

★ FAZIT

Durch den Aufbau interner Expertise, die Automatisierung von Prozessen und die frühzeitige Abstimmung mit Behörden können Sie sicherstellen, dass Ihr Unternehmen die Anforderungen der Präferenzregelungen effizient erfüllt. So haben Sie Flexibilität bei der Kalkulation und sind gut auf eventuelle Änderungen im Präferenzrecht vorbereitet.

Zentral-afrikanische Republik

Von Julianna Straib-Lorenz



Einwohner:

5,5 Mio



Währung:

XAF



Ansprechpartner:

Auslandsvertretung der

Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Yaoundé (Kamerun)

<https://jaunde.diplo.de/>

Inspektionszertifikate:

Vorverschiffungskontrolle wird in der BRD von Bureau Veritas Industry Services GmbH, Veritaskai 1, 21079 Hamburg, Tel.: (040) 236250, Fax: (040) 23625422, durchgeführt.

Cargo Tracking Note/

Bordereau de Suivi des Cargaisons:

Ansprechpartner für Deutschland:

M+S Mehrtens und Schwieckerath, Bremen.

Tel.: (040) 421 363080

E-Mail: agency@msbre.com

Die Kathedrale Notre-Dame von Bangui ist eine der bekanntesten Kirchen der Stadt.

Das Boganda-Monument, benannt nach Barthélemy Boganda, dem Nationalhelden.





EINFUHLRLIZENZ

ist teilweise erforderlich:

- Industrielle Fertigwaren, die bereits in vergleichbarer Qualität im eigenen Land hergestellt werden
- Gegenüber den EU-Staaten bestehen keine quantitativen Einfuhrbeschränkungen
- Lizenzen haben im Allgemeinen eine Gültigkeit von 6 Monaten. Innerhalb dieser Zeit muss die Ware zur Versendung kommen. Toleranzen werden ggf. auf den Wert in Höhe von 10 % gewährt.



PRÄFERENZEN

Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union.



FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Order-Konnossemente nur mit Notify-Adresse möglich
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 3-fach
- Packliste

Postsendungen:

- Höchstgewicht von 31,5 kg
- zusätzlich noch eine internationale Paketkarte
- 2 Zollinhaltsklärungen (in Französisch)



EMBARGOS

Es besteht ein Handelsembargo seitens der Europäischen Union.

Weitere Informationen finden

Sie unter: **www.bafa.de**

Die Hauptstadt der Zentralafrikanischen Republik ist Bangui. Sie liegt im Südwesten des Landes am Fluss Ubangi. Auf der anderen Uferseite liegt die Demokratische Republik Kongo.



HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind Rechnungen (3-fach, möglichst in französischer Sprache) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z. B.:

- Name und Ort des Empfängers
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Verschiffungsort und -datum
- Brutto- und Nettogewichte
- Ursprungsland (bei Waren der BRD: „Federal Republic of Germany“)
- genaue Warenbezeichnung
- HS-Code
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise
- FOB-Wert, CIF-Kosten und CIF-Wert

Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer folgende zu unterschreibende Ursprungs- und Preiserklärung abzugeben (Beispiel für Waren der BRD): „Nous certifions que les marchandises denommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la Republique Federale d'Allemagne et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marche d'exportation.“ (Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bescheinigen hiermit, dass die auf der Rechnung genannten Waren in der BRD hergestellt sind und dort ihren Ursprung haben sowie dass die vorstehend angegebenen Preise mit den auf dem Markt des Exportlandes üblichen Preisen übereinstimmen.)

Die Baumsavanne ist eine dominante Landschaftsform in der Zentralafrikanischen Republik, die den Übergang von den dichten tropischen Regenwäldern im Süden zu den trockeneren Savannen im Norden bildet. Sie zeichnet sich durch eine Mischung aus Gräsern und lichten Bäumen aus und beherbergt eine Vielzahl von Tieren wie Zebras, Antilopen und Elefanten.



BESONDERE BESTIMMUNGEN

Bei der Einfuhr gelten für bestimmte Warengruppen besondere Bestimmungen:

- Fisch-, Gemüse- und Fruchtkonserven müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein, und zwar mit dem Relief-Stempel in der Mitte des Bodens oder an einer Stelle, die nicht bedruckt ist. Die Höhe der Schrift hat mindestens 4 mm zu betragen. Büchsen mit Fischkonserven von mehr als 1 kg sind von der Einfuhr ausgeschlossen.
- Molkereiprodukte müssen ausreichend mit einem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Darunter fallen: Sahne, Büchsenmilch, Milchpulver, Käse und Butter.
- Für alkoholische Getränke bestehen Etikettierungsvorschriften.
- Für lebende Tiere, frisches und durch Kühlung konserviertes Fleisch ist eine amtliche Veterinärbescheinigung erforderlich.
- Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle (www.julius-kuehn.de), wird verlangt für Pflanzen, deren Teile und Samen sowie für Erde, Dünger, Kompost und Verpackung aus diesen oder ähnlichen Stoffen.
- Pharmazeutika müssen registriert sein.

Einfuhr von Warenmustern

- Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen.



WEITERE BESTIMMUNGEN

- Bei der Einfuhr in die Zentralafrikanische Republik wird eine „Made in...“-Kennzeichnung empfohlen.
- Bei Holzverpackungen wird eine ISPM-15-Standard-Behandlung empfohlen.



INSPEKTIONSZERTIFIKATE

(Attestation de vérification)

- Bestimmte in der neuen Verordnung genannte Waren ab FOB-Wert von 1.500 USD benötigen vor Versendung eine Qualitäts-, Mengen- und Preisprüfung sowie eine Zollwertermittlung und Zolltarifizierung.
- FCL-Partien sind unabhängig vom Wert inspektionspflichtig. Ausnahmen sind bei der Prüfgesellschaft zu erfragen.
- Das entsprechende Zertifikat wird in der Zentralafrikanischen Republik erstellt. Wurde L/C-Zahlung vereinbart, erhält der Exporteur auf Anforderung nach Einreichung seiner Finaidokumente eine Handelsrechnung mit einem Label versehen zurück. Das Zertifikat muss rechtzeitig vor der Versendung der Ware beantragt werden.
- Grundsätzlich sollten die Qualitäts- und Mengenprüfungen im Werk des Herstellers vorgenommen werden.



Diese Länderseiten finden Sie
auch im Downloadbereich unter:
www.kompass-export.de/download



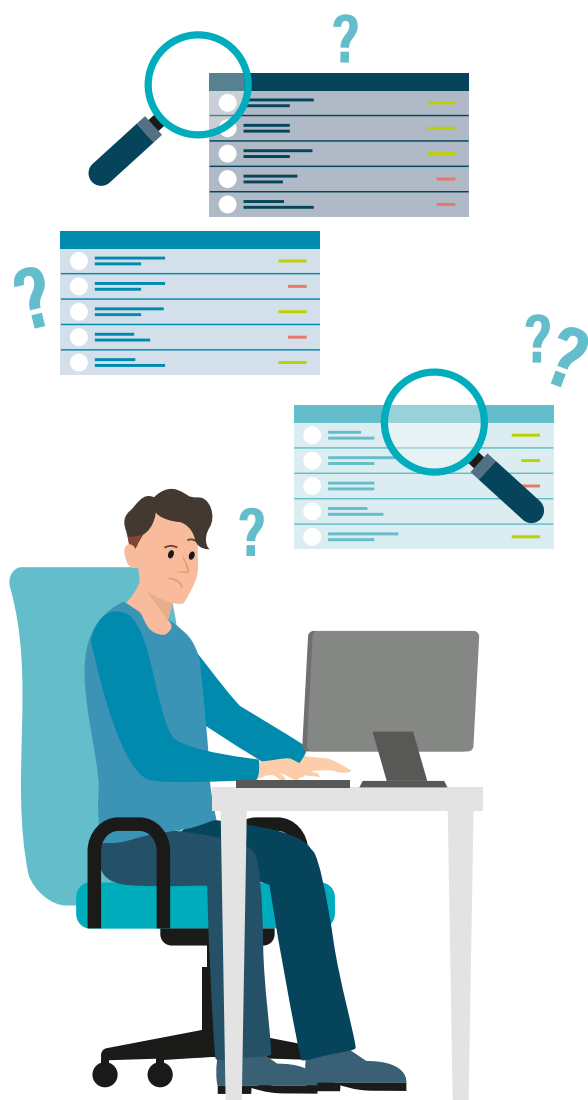
Finden Sie den Fehler vor dem Zollprüfer und verhindern Sie dadurch hohe Nachzahlungen

Es ist nie schön, wenn Sie nach einer Zollprüfung sehr hohe Nacherhebungen haben. Und welche Firma freut sich schon darüber, wenn bei ihr viele Fehler aufgedeckt werden? Sie können dem jedoch vorbeugen, indem Sie Ihre Arbeit selbst regelmäßig überprüfen. Häufig werden die finanziell kostspieligen Fehler in der Prüfung über den sogenannten Kontenabgleich entdeckt. Diesen können Sie selbst durchführen und dem Prüfer so zuvor kommen. Ich zeige Ihnen, wie das geht und was Sie im Fall einer Entdeckung eines Fehlers veranlassen müssen.

Von Sabine Wazlawik

Diese Fehler erkennen Sie schnell durch den Kontenabgleich

Bei der Erstellung der Zollanmeldungen passieren immer wieder Fehler, das ist ganz normal. Dies kann mehrere Gründe haben. Zum einen kommt es immer noch oft vor, dass die Rechnung, die den Waren beiliegt und somit meistens auch verzollt wird, einen anderen Betrag aufweist, als die letztendlich gezahlte Handelsrechnung. Des Weiteren werden teilweise neben den Waren noch weitere Kosten berechnet und bezahlt, z. B. Layoutkosten, Werkzeugkosten etc., die bei der Verzollung dann nicht mit berücksichtigt werden. Manchmal werden auch zusätzlich angefallene Frachtkosten nachträglich berechnet. Über solche Kosten wird die Zollabteilung meistens nicht unterrichtet und kann so keine korrekte Zollanmeldung abgeben. Oder die Kosten sind erst im Nachhinein entstanden, sodass der Steuerbescheid hätte korrigiert werden müssen. Um diese Fehler zu finden, gehen Sie wie folgt vor:



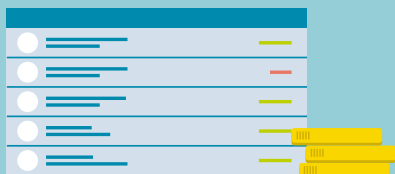
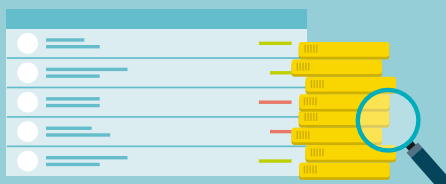
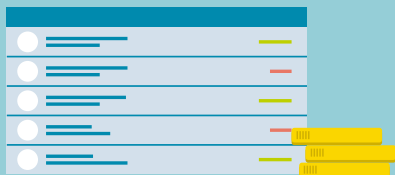
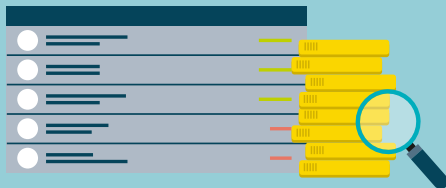
Suchen Sie sich vereinzelte Lieferantenkonto aus

Um überprüfen zu können, ob auch alle Kosten, die Sie für die Einfuhr Ihrer Waren entrichtet haben, ordnungsgemäß verzollt wurden, müssen Sie sich das jeweilige Konto anschauen. Suchen Sie sich stichprobenweise Lieferanten aus und nehmen Sie sich das Konto vor.



TIPP:

Da Sie natürlich nicht alle Lieferanten auf einmal überprüfen können, rate ich Ihnen, sich zuerst die Lieferanten auszusuchen, bei denen Sie hohe Zollabgaben zahlen. Und halten Sie vorab Rücksprache mit dem Einkauf, ob man dort vielleicht von vornherein schon weiß, dass es mit manchen Lieferanten Vereinbarungen über zusätzliche Zahlungen gibt. Dies ist ein Indiz dafür, dass ggf. Kosten nicht ordnungsgemäß verzollt wurden.



Erstellen Sie eine Übersicht der zugehörigen Steuerbescheide

Im Gegenzug benötigen Sie alle Steuerbescheide der Waren, die von dem jeweiligen Lieferanten eingeführt wurden. Wenn Sie Ihre Zollanmeldungen selbst in Ihrem System erstellen, haben Sie mit Sicherheit eine Filterfunktion, um sich die entsprechenden Anmeldungen anzeigen lassen zu können. Ist dies nicht der Fall und haben Sie auch keine weiteren Übersichten wie z. B. Excel-Tabellen, müssen Sie auf Ihre Ablage zugreifen und die jeweiligen Belege heraus-suchen.



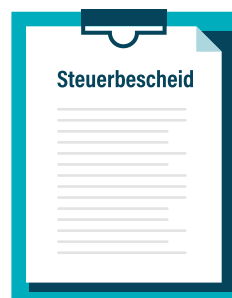
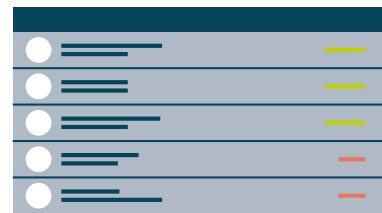
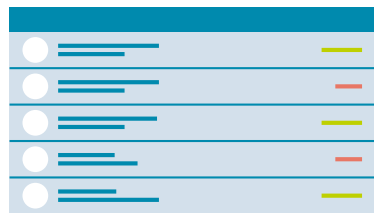
Überprüfen Sie Abweichungen der Beträge

Haben Sie dies erledigt, prüfen Sie, ob für jede Zahlung an Ihren Lieferanten im Konto auch ein entsprechender Steuerbescheid über den wirklich gezahlten Preis vorliegt. Versuchen Sie, einen Prüfpfad zu finden, z. B. anhand der Bestell- oder der Rechnungsnummer, mit der Sie eine eindeutige Zuordnung zu dem jeweiligen Steuerbescheid haben. Haben Sie dies nicht, könnte die Zuordnung sehr zeitaufwendig werden. Stellen Sie fest, dass Sie für eine Lieferung zwar einen Steuerbescheid haben, jedoch der Wert abweicht, müssen Sie die Abweichung überprüfen. Teilweise ist die Abweichung korrekt, wenn Sie z. B. zusätzliches kostenloses Material bei der Lieferung haben. Dieses wurde nicht bezahlt, muss aber zollwerterhöhend angemeldet werden. Manchmal kommt es auch vor, dass weniger oder mehr Stückzahlen geliefert werden. Gehen Sie der Differenz auf den Grund und überprüfen Sie, ob dies so korrekt ist.

Überlegen Sie, ob offen gebliebene Zahlungen zollwertrelevant sind

Blieben bei Ihrer Überprüfung Zahlungen im Konto offen, die Sie keinem Steuerbescheid zuordnen können, schauen Sie sich die zugehörige Rechnung an. Sie müssen dann überprüfen, ob die entstandenen Kosten zollwertrelevant sind. Sind diese Kosten entstanden, um Ihre Ware, wie vertraglich vereinbart, zu bekommen, sind diese Kosten zollwertrelevant und müssen zollwerterhöhend angemeldet werden. Handelt

es sich jedoch z. B. um Technikerkosten, die nach der Einfuhr der Ware noch angefallen sind, dürfen Sie diese Kosten getrost offen lassen. Bei zollwertrelevanten Kosten, wie z. B. Werkzeug-, Layout- oder zusätzlichen Frachtkosten, müssen Sie diese daraufhin überprüfen, ob sie ordnungsgemäß verzollt wurden. Normalerweise erfolgt dies mit der Zollwertberechnung bei den Hinzurechnungen.



Das müssen Sie bei festgestellten Unstimmigkeiten unternehmen

Stellen Sie Abweichungen bei dem angemeldeten Rechnungspreis fest oder bleiben bei Ihnen zollwertrelevante Zahlungen offen, müssen Sie reagieren. Berechnen Sie zuerst den Unterschied zu den bisher bezahlten Zollabgaben. Haben Sie aufgrund des Fehlers mindestens 5 € zu wenig Zollabgaben entrichtet, müssen Sie den Steuerbescheid ändern lassen. Erreicht die Neuberechnung keine 5 €, reicht es in der Praxis aus, wenn Sie die festgestellte Unstimmigkeit auf Ihrem Steuerbescheid vermerken. Sie würden zwar bei Antragstellung einen Änderungsbescheid erhalten, aber die zu wenig gezahlten Zollabgaben werden erst ab 5 € nacherhoben. Daher ist es für Sie und für das Hauptzollamt besser, wenn Sie keinen Antrag stellen. In allen anderen Fällen stellen Sie einen nicht förmlichen Antrag bei dem jeweils zuständigen Hauptzollamt.

! ACHTUNG:

Das zuständige Hauptzollamt ist nicht Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt, sondern das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Ware abgefertigt, also der Steuerbescheid erstellt wurde. Dieses können Sie in der Regel auf dem Steuerbescheid oder im Rechtsbehelf finden.



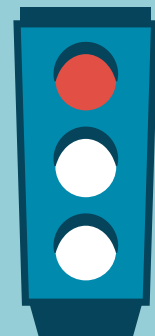
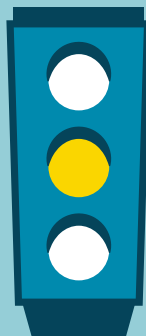
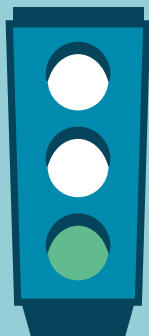
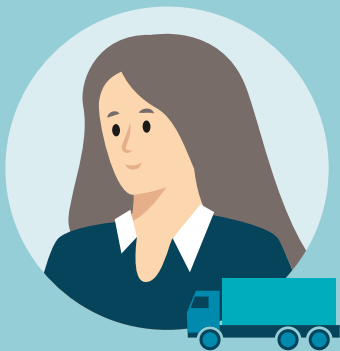
Ziehen Sie ein Fazit aus Ihrem Kontenabgleich

Nach der Überprüfung werden Sie feststellen, ob bei dem jeweiligen Lieferanten Schwierigkeiten auftreten oder nicht. Ist dies der Fall, versuchen Sie in Zusammenarbeit mit dem Einkauf, eine Lösung zu finden, dass Sie in Zukunft diese Kosten immer gleich bei der Verzollung mit aufnehmen.



TIPP:

Markieren Sie zur Sicherheit Ihre bereits überprüften Lieferanten am besten mit einem Ampelsystem: Läuft bei einem Lieferanten alles problemlos, brauchen Sie ihn nicht so häufig zu kontrollieren wie die anderen.



„Wie gehe ich vor, wenn ich die Worst-Case-Wertermittlung in unserem Unternehmen einführen möchte?“



Ich arbeite in einem mittelständischen Unternehmen als Exportverantwortlicher. Wir möchten jetzt die Worst-Case-Methode anwenden. Bisher fehlt mir jedoch der richtige Ansatz dafür. Wie sollte ich am geschicktesten vorgehen und welche Abteilungen muss ich einbinden?



Ich möchte Ihre wichtige Frage in 2 Bereiche teilen. Zunächst beleuchten wir die notwendigen Schritte, um die Worst-Case-Wertermittlung in Ihrem Unternehmen einzuführen. Danach werden wir sehen, welche Abteilungen dabei eine zentrale Rolle spielen. Starten wir mit dem richtigen Vorgehen.

Von Holger
Schmidbaur

Schritt 1

Analyse und Bewertung der Vormaterialien

Identifizieren Sie alle Vormaterialien, die in Ihrem Unternehmen zur Produktion verwendet werden. Unterscheiden Sie dabei zwischen Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft. Bestimmen Sie die Einkaufspreise der Vormaterialien und identifizieren Sie, welche Vormaterialien die höchsten Kosten verursachen. Bei Vormaterialien ohne Ursprung müssen Sie den Zollwert bestimmen.



Schritt 2

Ermittlung des Ab-Werk-Preises

Analysieren Sie den Ab-Werk-Preis für die verschiedenen Produkte. Wählen Sie den niedrigsten möglichen Ab-Werk-Preis aus, um auf Nummer sicher zu gehen. Achten Sie darauf, dass alle relevanten Kosten berücksichtigt werden, die bei der Herstellung des Produkts anfallen (inklusive Material-, Gemein-, Verwaltungskosten etc.).





Nun schauen wir, welche relevanten Abteilungen Sie für eine erfolgreiche Implementierung der Worst-Case-Methode einbeziehen sollten.



Einkauf:

Diese Abteilung muss die Vormaterialien identifizieren und die Einkaufspreise (insbesondere der Vormaterialien ohne Ursprung) zur Verfügung stellen. Der Einkauf spielt eine Schlüsselrolle bei der Bestimmung der tatsächlichen Kosten.



Logistik/Zollabteilung:

Die Zollabteilung sorgt für die korrekte Ermittlung der Zollwerte von importierten Vormaterialien. Diese Abteilung ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die richtigen Zollwerte für Vormaterialien ohne Ursprung verwendet werden.



Finanzbuchhaltung/Vertrieb:

Die Finanzbuchhaltung wird benötigt, um die tatsächlichen Kosten der Vormaterialien und die Herstellkosten zu erfassen. Der Vertrieb bestimmt oft die Festlegung der Gemein- und der Verwaltungskosten, die in die Ab-Werk-Preise einfließen. Der Vertrieb sollte auch sicherstellen, dass alle Produktionskosten, die in die Ab-Werk-Preise einfließen, korrekt erfasst werden.



Rechtsabteilung/Zollberatung:

Eine enge Zusammenarbeit mit der Zollberatung oder Ihrer Rechtsabteilung ist wichtig, um die Worst-Case-Methode korrekt anzuwenden und zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht.



FAZIT

Die Worst-Case-Methode erfordert die Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen und eine Dokumentation der verwendeten Werte. Die regelmäßige Überprüfung ist ebenfalls wichtig, damit Sie langfristig auf der sicheren Seite sind.

Schritt 3

Kalkulation erstellen

Führen Sie die Präferenzkalkulation durch, indem Sie den niedrigsten Ab-Werk-Preis und die höchsten Werte der Vormaterialien ohne Ursprung verwenden. Dokumentieren Sie Ihre Berechnungen und die verwendeten Daten, um bei Rückfragen der Zollbehörden nachvollziehbar argumentieren zu können.



Schritt 4

Regelmäßige Überprüfung

Da Preise für Vormaterialien schwanken können, sollten Sie Ihre Kalkulationen regelmäßig überprüfen und anpassen. Am besten orientieren Sie sich an den durchschnittlichen Lagerumschlagszeiten, um realistische Worst-Case-Werte zu verwenden.



Genehmigungsarten im Export:

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die BAFA-Verfahren

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet diverse Genehmigungsarten an, die je nach den spezifischen Exportanforderungen genutzt werden können. In dieser Übersicht erfahren Sie, welche Genehmigungsarten – von der Einzelgenehmigung bis zur Allgemeinen Genehmigung – zur Verfügung stehen und welche Voraussetzungen jeweils erfüllt sein müssen. Die Übersicht hilft Ihnen, die für Ihre Exportvorhaben geeignete Genehmigungsart zu finden und so den Ausfuhrgenehmigungsprozess rechtssicher zu gestalten.

Von Markus Graef

Übersicht der BAFA-Genehmigungsarten

Genehmigungsarten	Anwendungsbereich	Voraussetzungen
Einzelgenehmigung (gelistete und nicht gelistete Güter)	• 1 Ausführer • 1 Empfänger • 1 Auftrag • Güter aller Art	• Antragstellung beim BAFA • Benennung des Ausfuhrverantwortlichen (AV) • ELAN-K2-Zugang
Höchstbetragsgenehmigung (gelistete und nicht gelistete Güter)	• 1 Ausführer • 1 Empfänger • Vielzahl von Lieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (meist 1 Jahr) • Güter aller Art	• Antragstellung beim BAFA • Benennung des AV • ELAN-K2-Zugang • Feste Geschäftsbeziehung mit dem Empfänger
Sammelausfuhrgenehmigung (gelistete Güter)	• 1 Ausführer • Vielzahl von Empfängern • Vielzahl von Lieferungen • Güter aller Art	• Voranfrage/Antragstellung • Benennung des AV • ELAN-K2-Zugang • Bestimmte Fallgröße • Zuverlässigkeit des Antragstellers (ICP) und der Empfänger
Allgemeine Genehmigung (gelistete Güter)	• Vielzahl von Ausführern • Vielzahl von Empfängern • Vielzahl von Lieferungen	• Registrierung beim BAFA





★ FAZIT

Stellt das BAFA für Ihr Vorhaben keine Genehmigungspflicht fest, erhalten Sie einen „Nullbescheid“, der ausschließlich für Ihr konkretes Geschäft gilt und nicht übertragbar ist. Mit dem AGG-Finder auf der Internetseite des BAFA können Sie prüfen, ob für Ihr Exportgeschäft eine Allgemeine Genehmigung in Betracht kommt. Beachten Sie, dass es in Ihrer Verantwortung liegt, die Genehmigung sorgfältig zu prüfen und den genauen Wortlaut ohne eigene Interpretationen oder Erweiterungen zu beachten.



Genehmigungsverfahren

- Vorlage einer Endverbleibserklärung (EVE)
- Vorlage von Vertragsunterlagen, Empfängerprofil, technische Produktdaten wie Einzelgenehmigung, zusätzlich
- Nachweis der festen Geschäftsbeziehung durch Rahmenvertrag oder sonstigen Auftragsunterlagen
- Begründung des voraussichtlichen Lieferumfangs
- Nachweis des Internal Compliance Program und angemessener Aus- und Fortbildung
- Glaubhafte Darlegung der Verlässlichkeit des Empfängers
- Glaubhafte Angaben zum Gesamtwarenwert
- EVE
- Kein Antrag, da kein Genehmigungsverfahren

Nebenbestimmungen

- Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen oder Auflagenvorbehalte
- Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen oder Auflagenvorbehalte
- Befristung, Hinweispflicht bei Verstößen der Empfänger, Meldepflicht
- Ausnahmen für bestimmte Güter und bei missbräuchlicher Verwendung, zum Teil halbjährliche Meldungen





From salt to saunas: The global wellness economy is worth trillions

A friend in Singapore sent me a picture of some Kneipp bathing salt crystals that supposedly help to induce soothing sleep. 'Is this a German brand? Germany does such great wellness products. Can you bring me a couple of items on your next trip home?' I googled the company and learnt about the fascinating life of theologian Sebastian Kneipp, a pioneer in hydrotherapy and holistic healing and whose patients included a pope.

by Ming Wong

Wellness - what it entails

Indeed, homeopathic and wellness products such as creams or lotions, nutritional food and drink, sleepwear, pillows, socks and exercise gear are a big part of the German wellness industry. For many people, the word 'wellness' also conjures images of saunas, thermal baths, cosmetic salons and massages. Kur treatments in clinics set in idyllic towns used to be commonly prescribed by doctors for overstressed patients. These tend not to be covered by health insurance anymore, but Germans still love hot baths in beautiful settings. Relaxation and selfpampering is good for health. A more recent development is the idea of wellness as workplace health or employee wellness programmes.

Spa towns - prestige and problems

Internationally, the wellness spa market is established. Think of Turkish hammams, Japanese onsens, or Korea with its omnipresent jjimjilbang or saunas which sometimes feel like a second home, what with their amenities for sleeping, eating and lounging. Germany received an extra boost in 2021 when three of its spa towns – Baden-Baden, Bad Ems and Bad Kissingen – went on the UNESCO Great Spa Towns of Europe list. Baden-Baden's elegant Kurhaus is also 200 years old in 2024, so the city has a significant spa heritage to celebrate.

But many less-known spa towns struggle to keep going. Bathing regulars tend to be elderly clientele. Younger people prefer travelling abroad or more up-to-date facilities. German Textil-frei or Freikörperkultur used to be a traditional part of German culture. Many spa facilities now have bathing with swimming costumes to attract new clients. Besides the costs of running huge premises with a high demand for water and electricity, spas also have problems recruiting personnel - sauna and pool attendants, fitness trainers, masseuses, physiotherapists. etc.





Wellness associations - working for the industry

The Düsseldorf-based German Wellness Verband is the association that consults on jobs, training and certifications. It recognises excellence in spa management by giving out annual Best Spa Manager awards at FIBO in Cologne (an acronym for fitness and body-building), the largest health and fitness trade show in Germany. <https://www.wellnessverband.de/>

Internationally, the Global Wellness Institute (GWI) spearheads initiatives and advocates both public institutions and business in its mission to improve wellness worldwide. The GWI estimates that the world wellness economy is worth US\$4.5 trillion annually. While Covid dealt a heavy blow to public bathing, it also caused people to embrace wellness as a dominant lifestyle. The German Fitness Association (DSSV e.V) says that fitness centres and health facilities can now claim more than 11 million members. Consumer concerns have driven a lot of business and technology innovations, creating new sectors such as wellness travel, wellness supplements and wellness apps. In particular, the GWI has identified mental wellness as the new industry bubble worth an estimated US\$131 billion.

Vokabeltraining

selfpampering
Selbstverwöhnung

premises
Gelände

to spearhead smth
etwas anführen

supplements
hier: Nahrungsergänzungsmittel





Nutzen Sie alle Vorteile
Ihres Onlinebereichs!



- ✓ Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten
- ✓ Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports
- ✓ Webinare und Veranstaltungen
- ✓ Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert

